

Bayerischer Landtag

2. Legislaturperiode

Tagung 1953/54

Beilage 5423

Nr. III 4676 L d 7

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 23. April 1954

An den
Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
München

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung
des Flurbereinigungsgesetzes

Beilagen:

1 Entwurf und 1 Begründung

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom
22. April 1954 unterbreite ich anliegend den vorbe-
zeichneten Gesetzentwurf der Staatsregierung mit
der Bitte um weitere verfassungsmäßige Behand-
lung.

(gez.) Dr. Ehard,
Bayerischer Ministerpräsident

*

**Entwurf eines Gesetzes
zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes
(AG. FlurBG.)**

Zu § 2 Abs. 2 FlurBG.**Art. 1**

(1) Das Staatsministerium für Ernährung, Land-
wirtschaft und Forsten hat die Leitung des Flur-
bereinigungswesens und des Flurbereinigungsdien-
stes. Ihm unterstehen die Flurbereinigungsämter.

(2) Im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes vom
14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) — FlurBG. — sind
Flurbereinigungsbehörden die Flurbereinigungs-
ämter, Obere Flurbereinigungsbehörde das Staats-
ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten.

Zu § 18 Abs. 2 und § 25 Abs. 1 Satz 2 FlurBG.**Art. 2**

(1) Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft
wird ermächtigt

1. nach § 19 Abs. 1 Satz 3 FlurBG. den Beitragsmaß-
stab für Geld- und Sachbeiträge der Teilnehmer
vorläufig festzusetzen;

2. nach § 19 Abs. 2 FlurBG. die Beiträge für solche
Teile des Flurbereinigungsgebiets zu erhöhen,
bei denen zur Ausführung besonderer Anlagen
außergewöhnlich hohe Aufwendungen erforder-
lich sind;
3. nach § 19 Abs. 3 FlurBG. einzelne Teilnehmer zur
Vermeidung offensichtlicher und unbilliger Härten
von der Beitragspflicht ganz oder teilweise zu
befreien;
4. nach § 24 FlurBG. den Mitgliedern des Vorstands
und ihren Stellvertretern eine Entschädigung für
Zeitversäumnis und Aufwand zuzubilligen;
5. nach § 35 Abs. 2 FlurBG. die Entschädigung für
die durch Beauftragte der Teilnehmergein-
schaft verursachten Schäden an Grundstücken
festzusetzen;
6. nach § 36 FlurBG. eine vorläufige Anordnung
über den Besitz und die Nutzung von Grund-
stücken oder über die Ausübung anderer Rechte
zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben und zum
Ausgleich von Härten Entschädigungen festzu-
setzen;
7. nach § 36 Abs. 2 FlurBG. den Zustand eines
Grundstücks festzustellen.

(2) Die Beauftragten der Teilnehmergein-
schaft sind berechtigt, zur Durchführung der Flur-
bereinigung Grundstücke zu betreten und die nach
ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen
vorzunehmen (§ 35 Abs. 1 FlurBG.).

Art. 3

(1) Die Teilnehmergeinschaft hat das Flurbere-
inigungsgebiet neu zu gestalten, insbesondere den
Flurbereinigungsplan zu erstellen und alle hierzu
notwendigen Verhandlungen zu führen (dritter und
vierter Teil des Flurbereinigungsgesetzes). Die Auf-
gaben und Befugnisse der Flurbereinigungsbehörde
werden insoweit auf den Vorstand der Teilnehmer-
gemeinschaft übertragen.

(2) Ausgenommen von der Übertragung sind
die Aufgaben und Befugnisse nach den §§ 38, 43, 62
bis 66, 72, 74, 76, 77, 79 bis 83, 85 Ziff. 5 und 6, 86
Abs. 1 Ziff. 1, 87, 88 Ziff. 3, 5, 6 und 7, 89 Abs. 2
FlurBG. Ausgenommen ist ferner die Befugnis der
Flurbereinigungsbehörde, nach § 46 FlurBG. zu be-
stimmen, daß bei Verbesserung von Teilen des Flur-
bereinigungsgebiets ihr erhöhter Wert der Abfin-
dung zugrunde zu legen ist.

Art. 4

Soweit dem Vorstand der Teilnehmergein-
schaft nach den Art. 2 und 3 Aufgaben und Befug-
nisse der Flurbereinigungsbehörde übertragen sind,
kann er auch im Rahmen der §§ 106 und 107 FlurBG.
Beiträge auferlegen und Kosten festsetzen; ferner
hat er die verfahrensrechtliche Stellung der Flur-
bereinigungsbehörde nach den §§ 116, 123, 126 Abs. 2,
127, 128, 134 Abs. 2 und 135 FlurBG.

Art. 5

Die Frist für Beschwerden gegen Verwaltungs-
akte der Teilnehmergeinschaft beträgt zwei
Wochen.

Art. 6

Das Flurbereinigungsamt kann dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft verbindliche Weisungen geben, soweit ihm nach den Art. 2 bis 4 Aufgaben und Befugnisse der Flurbereinigungsbehörde zustehen.

Zu § 21 Abs. 6 FlurBG.

Art. 7

(1) Der Vorsitzende des Vorstands ist bis zur Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens (§ 149 Abs. 3 FlurBG.) ein technisch vorgebildeter Beamter des höheren Flurbereinigungsdienstes, den das Flurbereinigungsamt bestimmt. Das Flurbereinigungsamt kann in den Vorstand weitere technisch vorgebildete Beamte, mit Zustimmung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auch andere technisch vorgebildete Dienstkräfte abordnen; diese haben aber nur dann ein Stimmrecht, wenn sie den Vorsitzenden vertreten.

(2) Das Flurbereinigungsamt bestimmt die Zahl der von der Teilnehmersammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder.

(3) Für jedes Vorstandsmitglied nach Abs. 2 ist ein Stellvertreter zu wählen.

(4) Der Vorstand wird zur Beschlussfassung über Angelegenheiten der Schätzung, insbesondere über Einwendungen gegen die Schätzung und über die Feststellung der Schätzungsergebnisse durch die Schätzer verstärkt (Art. 16 und 17).

(5) Der Vorstand kann sich durch Zuwahl aus dem Kreise der Teilnehmer bis zu einem Fünftel der zu wählenden Mitglieder verstärken.

Zu § 23 Abs. 2 FlurBG.

Art. 8

Die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands oder ihrer Stellvertreter nach § 23 FlurBG. bedarf der Zustimmung des Flurbereinigungsamts.

Zu § 25 Abs. 3 FlurBG.

Art. 9

Beschlüsse des Vorstands der Teilnehmergeinschaft, durch die

1. Ergebnisse der Schätzung festgestellt werden (Art. 17),
2. Entschädigungen für die durch Beauftragte der Teilnehmergeinschaft verursachten Schäden an Grundstücken festgesetzt werden (§ 35 Abs. 2 FlurBG.),
3. Entschädigungen für die Beschränkung oder den Entzug des Besitzes oder der Nutzung von Grundstücken festgesetzt werden (§ 36 Abs. 1 FlurBG.),
4. einzelnen Teilnehmern Befreiung von der Aufbringung ihres Anteils an den gemeinschaftlichen oder öffentlichen Anlagen teilweise gewährt oder versagt wird (§ 47 FlurBG.),
5. Geldabfindungen und Erstattungsbeträge für Bäume, Sträucher, Rebstöcke und Hopfenstöcke festgesetzt werden (§ 50 Abs. 2 und 3 FlurBG. Art. 20), wenn die Verpflichtung zur Leistung dem Grunde nach nicht streitig ist,

6. ein vorübergehender Unterschied zwischen dem Wert der alten Grundstücke und dem Wert der Landabfindung sowie ein anderer vorübergehender Nachteil eines Teilnehmers in Geld ausgeglichen und Erstattung von dem Begünstigten verlangt wird (§ 51 FlurBG.), wenn die Verpflichtung zum Ausgleich und zur Erstattung dem Grunde nach nicht streitig ist,

können statt mit Beschwerde an das Flurbereinigungsamt (§ 18 Abs. 3 FlurBG.) in einem Schiedsverfahren angefochten werden, wenn der Vorstand der Teilnehmergeinschaft mit der Einleitung des Schiedsverfahrens einverstanden ist.

Art. 10

(1) Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Je ein Beisitzer wird von dem Beschwerdeführer und vom Vorstand der Teilnehmergeinschaft benannt. Beide müssen hauptberuflich ausübende Landwirte sein. Sie bestellen den Vorsitzenden. Kommt unter ihnen eine Einigung über den Vorsitzenden nicht zustande, so bestellt ihn das Flurbereinigungsamt.

(2) Die Schiedsrichter dürfen nicht Teilnehmer oder frühere Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens, nicht Vorstandsmitglieder der Teilnehmergeinschaft und nicht nach § 41 ZPO. von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen sein. Für die Ablehnung eines Schiedsrichters gelten die Bestimmungen der §§ 42 mit 44, 46 mit 49 ZPO. entsprechend. Über die Ablehnung entscheidet das Flurbereinigungsamt.

Art. 11

(1) Der Beschwerdeführer hat das Schiedsverfahren innerhalb der Beschwerdefrist schriftlich oder zu Niederschrift bei dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft oder dem Flurbereinigungsamt zu beantragen. Dem Antrag muß der Beschwerdeführer die Erklärung beifügen, daß er sich dem Spruch des Schiedsgerichts unterwerfen wird.

(2) Das Flurbereinigungsamt prüft, ob die Voraussetzungen des Schiedsverfahrens vorliegen. Trifft dies zu, so veranlaßt es die Bildung des Schiedsgerichts. Es kann dem Beschwerdeführer und der Teilnehmergeinschaft zur Benennung der Beisitzer eine Frist setzen.

(3) Das Flurbereinigungsamt kann die Bildung des Schiedsgerichts von der Zahlung eines Kostenvorschusses durch den Beschwerdeführer abhängig machen.

(4) Liegen die Voraussetzungen des Schiedsverfahrens nicht vor oder kommt das Schiedsgericht nicht zustande und nimmt der Beschwerdeführer seinen Antrag nicht zurück, so gilt dieser als Beschwerde an das Flurbereinigungsamt.

Art. 12

(1) Das Schiedsgericht hat den Beschwerdeführer und die Teilnehmergeinschaft zu hören und den Sachverhalt zu ermitteln. Es kann Zeugen und Sachverständige, die vor ihm erscheinen, unbeeidigt vernehmen.

(2) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts kann die Rechts- und Amtshilfe der Gerichte und Behörden in Anspruch nehmen.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Der Schiedsspruch muß bestimmen, wer die Kosten des Schiedsverfahrens zu tragen hat. Er ist mit Gründen zu versehen.

(4) Die Verfahrenskosten setzt das Flurbereinigungsamt fest.

(5) Auf die Zwangsvollstreckung aus einem Schiedsspruch finden die Art. 6 und 7 AGZPO. entsprechend Anwendung. Das Flurbereinigungsamt ist Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Bestimmungen und erteilt dem Gläubiger die Vollstreckungsklausel.

Art. 13

Der Schiedsspruch hat die Wirkung einer nicht mehr anfechtbaren Entscheidung des Flurbereinigungsamts.

Art. 14

Die Aufhebung des Schiedsspruchs kann von den Beteiligten und von der Teilnehmergemeinschaft beim Flurbereinigungsgericht beantragt werden, wenn er auf einem unzulässigen Verfahren beruht oder wenn die Voraussetzungen des § 1041 Abs. 1 Ziff. 2 bis 6 ZPO. vorliegen. Die Aufhebungsklage ist binnen einer Frist von zwei Wochen zu erheben. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Kläger von dem Aufhebungsgrund Kenntnis erlangt. Im Falle der Aufhebung des Schiedsspruchs gilt Art. 11 Abs. 4 sinngemäß.

Art. 15

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Staatsministerium der Justiz durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über Bildung, Zusammentreten und Verfahren des Schiedsgerichts, die Beiziehung von Beteiligten, die Förmlichkeiten des Schiedsspruchs und die Kosten des Schiedsverfahrens zu treffen.

Zu § 33 FlurBG.

Art. 16

Die Schätzung obliegt dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft. Er hat hierzu zwei Schätzer beizuziehen, die vom Flurbereinigungsamt nach Anhörung des Vorstands aus einer von diesem Amt im Einvernehmen mit der amtlich anerkannten berufständischen Organisation der Land- und Forstwirtschaft aufgestellten Schätzerliste ausgewählt und bestellt werden. Sie dürfen nicht zu den Beteiligten nach § 10 FlurBG. gehören. Für die Beiziehung anderer Sachverständiger gilt § 31 Abs. 2 FlurBG.

Art. 17

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft hat die Nachweisungen über die Ergebnisse der Schätzung den Beteiligten zur Einsichtnahme auszulegen und sie ihnen in einem Anhörungstermin zu erläutern.

Er hat unter Mitwirkung der Schätzer (Art. 7 Abs. 4) nach Behebung begründeter Einwendungen die Ergebnisse der Schätzung durch Beschluß festzustellen. Die Feststellung ist öffentlich bekanntzumachen.

Art. 18

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung Grundsätze für die Schätzung aufzustellen und das Verfahren zu regeln.

Zu § 37 Abs. 2 FlurBG.

Art. 18 a

Der Flurbereinigungsbeschluß (§ 4 FlurBG.), der Flurbereinigungsplan (§ 59 Abs. 1 FlurBG.), die Nachricht von dem Anhörungstermin (§ 59 Abs. 2 FlurBG.), die Schlußfeststellung (§ 149 FlurBG.) sowie Abschriften sonstiger öffentlicher Bekanntmachungen (§ 110 FlurBG.) sind der Regierung — Bezirksplanungsstelle — zu übersenden, in deren Bezirk das zuständige Flurbereinigungsamt liegt.

Bei der Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes (§ 38 FlurBG.) ist die zuständige Regierung — Bezirksplanungsstelle — zu beteiligen.

Zu § 42 Abs. 2 FlurBG.

Art. 19

Die gemeinschaftlichen Anlagen können öffentlich-rechtlichen Körperschaften zugeteilt werden, sofern diese zustimmen.

Zu § 50 Abs. 3 FlurBG.

Art. 20

Obstbäume, Beerensträucher oder Rebstöcke sind auf Anordnung des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft zu entfernen, wenn Bodenverbesserungen oder andere ertragsfördernde Maßnahmen sonst nicht zweckmäßig durchgeführt werden können. Die Eigentümer sind von der Teilnehmergemeinschaft insoweit zu entschädigen, als sie ohne die Anordnung bei Übergang des Eigentums nach § 50 Abs. 2 FlurBG. Anspruch auf Geldabfindung haben würden.

Zu § 59 FlurBG.

Art. 21

(1) Der Flurbereinigungsplan wird entweder ganz oder in seinen jeweils fertiggestellten Bestandteilen bekanntgegeben. Nach jeder Bekanntgabe ist ein Anhörungstermin abzuhalten.

(2) Beschwerden gegen den Flurbereinigungsplan oder seine Bestandteile können im Anhörungstermin zu Niederschrift erklärt, oder innerhalb von zwei Wochen nach dem Terminstag bei dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft oder dem Flurbereinigungsamt schriftlich eingelegt werden. Die schriftliche Beschwerde ist gleichzeitig zu begründen.

Zu §§ 60 Abs. 2, 63 und 18 Abs. 2 FlurBG.

Art. 22

Beschwerden, denen der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft nicht abhilft, hat er dem Flurbereinigungsamt vorzulegen.

Zu § 108 Abs. 1 FlurBG.

Art. 23

Geschäfte und Verhandlungen, die der Durchführung der Flurbereinigung dienen, einschließlich der Berichtigung der öffentlichen Bücher sind frei von Gebühren, Steuern und Abgaben, die auf landesrechtlichen Vorschriften beruhen. § 88 Ziff. 9 FlurBG. bleibt unberührt.

Zu § 123 Abs. 2 FlurBG.

Art. 24

Die Vollmacht kann von der Gemeindebehörde beglaubigt werden. Die Beglaubigung ist gebührenfrei.

Zu § 139 Abs. 3 FlurBG.

Art. 25

Die amtlich anerkannte berufsständische Organisation der Land- und Forstwirtschaft stellt eine Vorschlagsliste für die Berufung der ehrenamtlichen Beisitzer des Flurbereinigungsgerichts auf. Die Liste soll wenigstens zehn Namen geeigneter Landwirte enthalten. Aus dieser Liste beruft der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs nach Anhörung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zwei Beisitzer und mehrere Stellvertreter auf die Dauer von fünf Jahren.

Zu § 141 Abs. 1 Satz 2 FlurBG.

Art. 26

Hat das Flurbereinigungsamt über eine Beschwerde gegen einen Beschluß des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft entschieden, so kann die Entscheidung mit Klage beim Flurbereinigungsgericht angefochten werden.

Zu § 141 Abs. 4 und 5 und § 147 Abs. 5 FlurBG.

Art. 27

(1) Beim Flurbereinigungsamt wird ein Spruchausschuß gebildet, dem zwei Beamte des höheren Dienstes und zwei ehrenamtliche Beisitzer, die Landwirte sein müssen, angehören. Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beruft die beamteten Mitglieder des Spruchausschusses sowie ihre Stellvertreter und bestimmt den Vorsitzenden.

(2) Die amtlich anerkannte berufsständische Organisation der Land- und Forstwirtschaft stellt eine Vorschlagsliste für die ehrenamtlichen Beisitzer an jedem Flurbereinigungsamt auf, die wenigstens zwölf Namen enthalten soll. Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

beruft aus dieser Liste die Beisitzer auf die Dauer von fünf Jahren.

(3) Für den Ausschluß und die Ablehnung von Mitgliedern des Spruchausschusses gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend. Zuständig zur Entscheidung ist das Flurbereinigungsgericht.

Art. 28

(1) Das Flurbereinigungsamt entscheidet im Spruchausschuß über Beschwerden gegen die Ergebnisse der Schätzung und gegen den Flurbereinigungsplan.

(2) Der Spruchausschuß entscheidet mit Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Der Vorsitzende kann über offenbar unzulässige Beschwerden an Stelle des Spruchausschusses allein entscheiden.

(4) Entscheidungen nach Abs. 1 und 3 können nach Art. 26 angefochten werden.

Art. 29

Für die Kosten des Beschwerdeverfahrens gelten die Bestimmungen des § 147 Abs. 1 bis 3 FlurBG. sinngemäß.

Zusatz-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

Art. 30

In einem Gebiet, in dem die Flurbereinigung durchgeführt ist, dürfen Mauern, Zäune, Hecken und sonstige Anlagen, die den Verkehr behindern können, nur in einer Entfernung von mindestens einem halben Meter von der Weggrenze errichtet werden, soweit im Flurbereinigungsplan oder im Endbescheid (Art. 72 Bay. FlurBG.) nichts anderes bestimmt ist. Der Wegeeigentümer kann hiervon Ausnahmen genehmigen. Weitergehende gesetzliche oder auf Gesetz beruhende Vorschriften bleiben unberührt.

Art. 31

(1) In einem Gebiet, in dem die Flurbereinigung oder Zusammenlegung (Arrondierung) durchgeführt ist, dürfen Grundstücke in Zukunft nur geteilt werden, wenn die Teilgrundstücke die erforderlichen Bewirtschaftungswege besitzen oder gleichzeitig erhalten. Bei Acker-, Wiesen- und Weidegrundstücken, die dauernd landwirtschaftlich genutzt werden, ist die Teilung ferner nur zulässig, wenn die Teilgrundstücke eine durchschnittliche Breite von mindestens 20 m behalten.

(2) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder die von ihm ermächtigten Behörden können aus wichtigem Grunde Ausnahmen genehmigen.

(3) Vorstehende Bestimmungen gelten auch für Gebiete, in denen die Bereinigung nach früheren gesetzlichen Vorschriften durchgeführt worden ist.

Art. 32

Wer Vermessungszeichen, die zur Vorbereitung oder Durchführung einer Flurbereinigung gesetzt wurden, unbefugt von ihrem Platz entfernt, beschädigt oder zerstört, wird, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bestraft.

Art. 33

(4) Die vor dem 1. Januar 1954 begonnenen Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsverfahren werden nach dem bisherigen Recht weitergeführt, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Das Verfahren gilt als begonnen, wenn die Flurbereinigungsgenossenschaft gebildet oder das Zusammenlegungsverfahren angeordnet ist.

(2) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, einen Zeitpunkt zu bestimmen, von dem an auch für die noch nicht abgeschlossenen Verfahren das neue Recht anzuwenden ist; es kann ferner die hierzu notwendigen Überleitungsbestimmungen erlassen. § 156 Satz 3 FlurBG. gilt dann entsprechend.

Art. 34

Soweit in begonnenen Verfahren (Art. 33 Abs. 1) der Spruchausschuß zuständig ist, gelten für ihn die Art. 27, 28 Abs. 2 und 3 und Art. 29. Der Vorsitzende des Spruchausschusses kann den Endbescheid (Art. 72 Bay. FlurBG.) allein erlassen, wenn weder über Einwendungen noch über Vorstellungen gegen einen Sonderbescheid zu entscheiden ist.

Art. 35

(1) In begonnenen Verfahren (Art. 33 Abs. 1) gelten Vorstellungen gegen einen Sonderbescheid als Einspruch. Der Einspruchsbescheid muß nicht mit dem Endbescheid verbunden werden. Gegen den Endbescheid ist der Einspruch zulässig, soweit er nicht die Entscheidung über Vorstellungen gegen Sonderbescheide betrifft.

(2) An die Stelle des Schiedsgerichts nach dem Bayerischen Flurbereinigungsgesetz tritt der Spruchausschuß. In den Fällen des Art. 9 kann statt der Entscheidung des Spruchausschusses die Entscheidung im Schiedsverfahren beantragt werden. Für die Bildung des Schiedsgerichts und das Verfahren vor ihm gelten die Art. 10 bis 14.

(3) Gegen Einspruchsbescheide des Flurbereinigungsamts auf Grund des bayerischen Flurbereinigungsrechts ist die Anfechtungsklage zum Flurbereinigungsgericht (§ 138) gegeben.

Art. 36

Die §§ 12, 34, 52 und 137 FlurBG. finden auf begonnene Verfahren (Art. 33 Abs. 1) Anwendung. An die Stelle der Teilnehmergeinschaft treten dabei die Flurbereinigungsgenossenschaft und die Zusammenlegungsgenossenschaft.

Art. 37

In begonnenen Verfahren (Art. 33 Abs. 1) sind Art. 33 Abs. I Ziff. 4 und Abs. III, sowie Art. 71 Abs. I Bay. FlurBG. nicht mehr anzuwenden. Stehen der weiteren Durchführung von Flurbereinigungs- oder Zusammenlegungsverfahren nach bisherigem Recht erhebliche Hindernisse entgegen oder sind die Verfahren seit 1945 nicht mehr fortgeführt worden, so kann das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Antrag des Genossenschaftsvorstands die Einstellung des Verfahrens anordnen und die Genossenschaft auflösen.

Art. 38

(1) Bei anhängigen Flurbereinigungsverfahren werden als Beiträge zu den Verfahrenskosten erhoben:

1. wenn vor dem 1. Januar 1954 der Endbescheid erlassen worden ist, die festen Beträge nach Art. 65 Bay. FlurBG. in voller Höhe;
2. wenn vor dem 1. Januar 1954 die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet, jedoch der Endbescheid noch nicht erlassen worden ist, drei Viertel der festen Beträge;
3. wenn vor dem 1. Januar 1954 der Neuverteilungsplan eröffnet, jedoch die vorläufige Besitzeinweisung noch nicht angeordnet worden ist, die Hälfte der festen Beträge;
4. wenn vor dem 1. Januar 1954 der Übersichtsplan, jedoch noch nicht der Neuverteilungsplan eröffnet worden ist, ein Viertel der festen Beträge.

(2) Die Fälligkeit der Beiträge zu den Verfahrenskosten richtet sich nach Art. 68 Abs. I Satz 1, 3 und 4 und Abs. II Bay. FlurBG.

Art. 39

(1) Das Gesetz über die Zusammenlegung von landwirtschaftlichen Grundstücken (Arrondierungsgesetz) vom 10. Mai 1949 (GVBl. S. 112) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 3, § 2 Satz 2 und 3, § 3, § 4 Satz 3 und § 8 Abs. 1 Satz 1 werden aufgehoben.
2. In § 1 erhält Satz 2 folgende Fassung: „Für die Zusammenlegung gilt das Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) entsprechend, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist“.
3. In § 5 und § 7 treten an die Stelle des Wortes „Genossenschaftsvorstands“ die Worte „Vorstands der Teilnehmergeinschaft“.
4. In § 6 erhält Satz 2 folgende Fassung: „Ein Wege- und Gewässerplan (§ 41 FlurBG.) ist nicht notwendig“.
5. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Die Teilnehmergeinschaft hat die Messungsgebühren (§ 7) zu entrichten“.
6. In § 8 Abs. 2 tritt an die Stelle des Wortes „Genossenschaft“ das Wort „Teilnehmergeinschaft“.

7. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

„Für Zusammenlegungsverfahren, die vor dem 1. Januar 1954 angeordnet sind, gelten die Art. 29 bis 33 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes vom“

(2) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, den Wortlaut des Arrondierungsgesetzes in der jetzt geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Art. 40

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Benehmen mit den beteiligten Staatsministerien.

Art. 41

Das Gesetz ist dringlich. Die Art. 1, 33, 38 und 39 treten am 1. Januar 1954, die übrigen Bestimmungen am in Kraft.

*

Begründung

I. Allgemeines

Das Recht der Flurbereinigung war in Bayern bisher durch das Gesetz vom 11. Februar 1932 (GVBl. S. 73) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 3. September 1937 (GVBl. S. 259) und des Wiedereinführungsgesetzes vom 15. Juni 1946 (GVBl. S. 185), ferner durch das Gesetz über die beschleunigte Durchführung von Flurbereinigungen vom 7. Dezember 1933 (GVBl. S. 483) und durch das Arrondierungsgesetz vom 10. Mai 1949 (GVBl. S. 112) geregelt. An die Stelle dieses Rechts ist mit Wirkung vom 1. Januar 1954 das Flurbereinigungsgesetz des Bundes vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) — nachstehend mit FlurBG. abgekürzt — getreten. Nur das Bayerische Arrondierungsgesetz wurde ausdrücklich aufrechterhalten. Das bisherige bayerische Recht wird allerdings noch mehrere Jahre zur Anwendung kommen, da die nach dem bayerischen Recht begonnenen Verfahren nach diesem Recht auch zu Ende geführt werden können (§ 156).

Das Bundesgesetz überläßt die Regelung mancher Angelegenheiten ausdrücklich den Ländern (z. B. die Behördenorganisation § 2 Abs. 2). Vielfach ist es auch den Ländern gestattet, das Gesetz zu ergänzen oder abweichende Bestimmungen zu treffen (z. B. nach § 25 Abs. 3 ein Schiedsverfahren einzuführen oder nach § 33 an Stelle des bundesrechtlichen Bewertungsverfahrens ein anderes landesrechtliches Schätzungsverfahren zu setzen). Bayern hat ein Interesse daran, wie später dargelegt wird, von diesen Möglichkeiten, die vielfach seinerwegen in das FlurBG. aufgenommen worden sind, Gebrauch zu machen. Aus diesen Gründen ist ein bayerisches Ausführungsgesetz zum FlurBG. notwendig.

Das Flurbereinigungsverfahren nach bayerischem Recht hat sich von dem Verfahren nach der Reichsumle-

Anmerkung: Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953 BGBl. I S. 591, Artikel ohne nähere Bezeichnung auf das vorliegende Ausführungsgesetz.

gungsordnung vom 16. Juni 1937 (RGBl. I S. 629), die in den anderen deutschen Ländern bisher noch angewandt wurde, wesentlich dadurch unterschieden, daß bei jenem die verantwortlichen Träger des Verfahrens die Flurbereinigungsgenossenschaften, also die organisierten Beteiligten selbst waren, während bei diesem das Verfahren in den Händen einer Behörde lag, von der die Beteiligten jeweils zu den einzelnen Maßnahmen nur gehört wurden. Die anderen Länder wollten bei ihrem behördlichen Verfahren bleiben, so daß auch das Bundesgesetz das System der Reichsumlegungsordnung im großen und ganzen übernommen hat, wenn auch die Beteiligten etwas mehr als bisher eingeschaltet werden. Bayern hat aber mit dem genossenschaftlichen System sehr gute Erfahrungen gemacht und hat keinen Anlaß davon abzugehen. Die verantwortliche Mitwirkung der Beteiligten (jetzt Teilnehmer genannt) bei der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebiets im Vorstand der Flurbereinigungsgenossenschaft (jetzt Teilnehmergemeinschaft) hat sich als sehr förderlich erwiesen. Sie ist nicht nur wegen der Mitarbeit der Beteiligten von Bedeutung, sondern auch wegen der inneren Einstellung der Teilnehmer zu dem Verfahren, insbesondere wegen ihres Verhältnisses zur Flurbereinigungsbehörde. Durch die Mitverantwortung der Teilnehmer wird weitgehend verhindert, daß sich ein Gegensatz zwischen ihnen und der Behörde entwickelt, was bei dem behördlichen Verfahren in den anderen Ländern, wo sich Teilnehmer und Behörde einander gegenüberstehen, oft genug vorkommt. Die Folge ist, daß die Zahl der Beschwerdefälle bei der bisherigen bayerischen Methode im Vergleich zur Zahl der Beschwerden im Verfahren nach der Reichsumlegungsordnung verhältnismäßig gering gewesen ist. Dabei wurde in Bayern nach den statistischen Feststellungen der letzten Jahre stärker zusammengelegt als außerhalb Bayerns.

Das vorliegende Ausführungsgesetz macht daher von der Möglichkeit des § 18 Abs. 2, Aufgaben und Befugnisse der Flurbereinigungsbehörde auf die Teilnehmergemeinschaft zu übertragen, in Angleichung an den bisherigen Rechtszustand in Bayern weitgehend Gebrauch. Freilich hat das zur Voraussetzung, daß die Teilnehmergemeinschaft über einen Spezialisten für die fachlichen Arbeiten verfügt, der gleichzeitig die notwendigen Verhandlungen führt und die Beschlüsse des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft vorbereitet. Zu diesem Zweck wird, wie das bisher auch der Fall war, ein Beamter des höheren Flurbereinigungsdienstes als Vorsitzender in den Vorstand der Teilnehmergemeinschaft abgeordnet. Die Zusammensetzung des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft mußte daher in Anwendung des § 21 Abs. 6 abweichend von den Bestimmungen des Bundesgesetzes geregelt werden.

Die Grundlage für eine gerechte Neuverteilung der Grundstücke ist die Schätzung der Einlagegrundstücke. Nach dem FlurBG. wird sie von auswertigen Sachverständigen vorgenommen. Die Schätzungsergebnisse werden dann von der Flurbereinigungsbehörde festgestellt. Die Länder sind aber ermächtigt, das Schätzungsverfahren anders zu regeln (§ 33). In Bayern oblag die Schätzung bisher dem Vorstand der Flurbereinigungsgenossenschaft. Da die einheimischen Landwirte den Zustand, die Fruchtbarkeit, die Vor- und Nachteile der Grundstücke am besten kennen und schließlich auch die in einer Gemeinde vorherrschende Auffassung über den Wert der Grundstücke dafür ausschlaggebend ist, ob die Neuzuteilung als gerecht empfunden wird, soll der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft auch künftig für die Wertermittlung maßgebend sein. Gelegentlich wurde bisher freilich der Vorwurf erhoben, daß die Vorstandsmitglieder bei der Schätzung nicht objektiv vorgegangen seien und persönliche Rücksichten Einfluß gehabt hätten. Es mag dahingestellt bleiben, ob solche Vorwürfe berechtigt waren. Um ihnen wirksamer als bisher begegnen zu können, sollen zur Wertermittlung künftig unbeteiligte landwirt-

schaftliche Sachverständige herangezogen werden: Sie werden vorübergehend dem Vorstand mit vollem Stimmrecht in den Angelegenheiten der Schätzung eingegliedert. Es kann erwartet werden, daß auf diese Weise die Vorzüge des Schätzungsverfahrens nach der Reichsumlegungsordnung (Unbefangenheit und Objektivität fremder Sachverständiger) und des Bayerischen Flurbereinigungsgesetzes (Ortskunde und Vertrautheit mit allen Verhältnissen) vereinigt werden.

Die weitgehende Übertragung von Zuständigkeiten der Flurbereinigungsbehörde auf die Teilnehmergeinschaft, wie sie im Ausführungsgesetz vorgesehen ist, hat auch einen Vorteil für das Rechtsmittelverfahren. Nach § 25 können nämlich die Länder für Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstands der Teilnehmergeinschaft ein Schiedsverfahren vorsehen. Schon im bisherigen bayerischen Recht war für bestimmte Streitigkeiten ein bürgerliches Schiedsgericht zuständig gewesen, dessen Vorzug darin bestand, daß es rasch und endgültig entscheiden konnte. Im normalen Rechtsmittelverfahren dagegen können Beschwerdeführer eine Flurbereinigung erfahrungsgemäß oft lange Zeit aufhalten. Das Ausführungsgesetz enthält daher wiederum ein schiedsgerichtliches Verfahren, das allerdings im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz nicht obligatorisch ist. Das Schiedsgericht hat nur die Entscheidung über Ermessensfragen, zu der die Schiedsrichter keiner juristischen Vorkenntnisse bedürfen.

Im übrigen war es notwendig im Ausführungsgesetz Einzelfragen, die das Bundesgesetz den Ländern überlassen hat, zu regeln und im Hinblick auf die anhängigen Verfahren Überleitungsbestimmungen zu treffen. Es erschien zweckmäßig dabei für die Verfahren nach altem Recht einzelne Vorschriften des alten Rechts außer Wirksamkeit zu setzen und Vorschriften des neuen Rechts einzuführen. Auf die Ausführungen zu den Einzelbestimmungen darf verwiesen werden.

II. Besonderer Teil

Zu Art. 1:

Nach § 2 Abs. 2 haben die Länder zu bestimmen, welche Fachbehörden Flurbereinigungsbehörden und Obere Flurbereinigungsbehörden sind. Art. 77 der bayerischen Verfassung erfordert zu dieser Bestimmung ein Gesetz. Während in den anderen deutschen Ländern ein dreistufiger Behördenaufbau gegeben ist (Kulturamt, Landeskulturamt, Ministerium), ist er in Bayern nur zweistufig (Flurbereinigungsamt, Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten). Dementsprechend wird das Flurbereinigungsamt zur Flurbereinigungsbehörde und das Staatsministerium zur Oberen Flurbereinigungsbehörde erklärt. Es erscheint zweckmäßig, dieser Erklärung eine Bestimmung voranzustellen, in der die Stellung des Staatsministeriums als Oberste Landesbehörde für Flurbereinigung umrissen wird.

Zu Art. 2:

Auf Grund § 18 Abs. 2 können Aufgaben und Befugnisse, die nach dem Bundesgesetz der Flurbereinigungsbehörde zustehen, auf die Teilnehmergeinschaft übertragen werden. Die Ausführung solcher übertragener Aufgaben liegt nach § 25 Abs. 1 Satz 2 beim Vorstand der Teilnehmergeinschaft. Der Klarheit halber erfolgt daher die Übertragung in Art. 2, 3 und 4 auf den Vorstand.

Bei den mit Art. 2 übertragenen Befugnissen handelt es sich teils um unmittelbare Angelegenheiten der Teilnehmergeinschaft (Beitragspflicht der Teilnehmer, Entschädigung der Vorstandsmitglieder), teils um vorläufige Maßnahmen, die schon bisher im Zuständigkeitsbereich der Flurbereinigungsgenossenschaft lagen. Für den Fall, daß der Vorstand der Teilnehmergeinschaft aus irgend-

einem Grunde von seiner Zuständigkeit keinen Gebrauch machen will (z. B. die Festsetzung unterschiedlicher Beitragspflichten aus örtlichen Rücksichten gerne dem Amt überläßt), kann das Flurbereinigungsamt auch selbst unmittelbar tätig werden, ohne daß es nach der gewählten Fassung der Bestimmung eines aufsichtlichen Eingreifens bedarf.

Zu Art. 3:

In Art. 3 werden, wie schon im allgemeinen Teil begründet ist, die Teilnehmer selbst für die Durchführung des Flurbereinigungsunternehmens verantwortlich gemacht. Deshalb wird entsprechend der Ermächtigung in § 18 Abs. 2 der Vorstand der Teilnehmergeinschaft mit der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebiets, insbesondere der Aufstellung des Flurbereinigungsplans betraut, wie es im wesentlichen auch dem bisherigen Rechtszustand in Bayern entspricht. Vergleiche zu Art. 2 und 3 des Ausführungsgesetzes den Art. 38 des Bayerischen Flurbereinigungsgesetzes.

Man könnte nach dem Enumerationsprinzip die auf den Vorstand zu übertragenden Aufgaben einzeln aufzählen. Was von den Zuständigkeiten der Flurbereinigungsbehörde nicht ausdrücklich übertragen ist, würde dann zur Zuständigkeit des Flurbereinigungsamts gehören. Bei dieser Methode würde man aber Gefahr laufen, daß Aufgaben des Vorstands, die ihm nach dem Sachzusammenhang zukommen, nicht in die Liste aufgenommen sind. Es lassen sich nicht alle Möglichkeiten voraussehen. Daher wird in Art. 3 der umgekehrte Weg gewählt und dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft alles übertragen, was nach dem 3. und 4. Teil des Flurbereinigungsgesetzes die Flurbereinigungsbehörde zu tun hat. In Absatz 2 werden aber dann bestimmte Ausnahmen hiervon gemacht und dem Flurbereinigungsamt vorbehalten. In ähnlicher Weise enthält auch Art. 38 Abs. 1 des Bayerischen Flurbereinigungsgesetzes eine allgemeine Zuständigkeitsbestimmung für den Genossenschaftsvorstand, die nur in Abs. II durch eine unvollständige Aufzählung erläutert wurde („Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:“).

Zu Art. 4:

Damit der Vorstand der Teilnehmergeinschaft seine Aufgabe erfüllen kann, müssen ihm auch die verfahrensrechtlichen Befugnisse des Flurbereinigungsamts, wie sie im sechsten und siebenten Teil des FlurbG. aufgeführt sind, übertragen werden. Ausgenommen hiervon ist die Befugnis von Amts wegen Vertreter zu bestellen (§ 119), die auch nach bisherigem bayerischem Recht der Flurbereinigungsgenossenschaft nicht zustand.

Zu Art. 5:

Nach § 141 Abs. 1 beträgt die Frist für Beschwerden gegen Verwaltungsakte der Flurbereinigungsbehörde zwei Wochen. Man kann annehmen, daß diese Beschwerdefrist auch für Verwaltungsakte des Vorstands der Teilnehmergeinschaft gilt, wenn er auf Grund der Zuständigkeitsübertragung nach § 18 Abs. 2 handelt. Aus dem Bundesgesetz geht das aber nicht unmittelbar hervor. Daher erscheint eine ausdrückliche Bestimmung der Beschwerdefrist im Ausführungsgesetz angebracht.

Zu Art. 6:

Eine öffentlich-rechtliche Körperschaft untersteht, ohne daß dies gesetzlich besonders ausgesprochen sein müßte, der Rechtsaufsicht der Staatsaufsichtsbehörde. Diese hat darüber zu wachen, daß die Körperschaft im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen handelt. Bei der Teilnehmergeinschaft geht die Einwirkungsmöglichkeit der Aufsichtsbehörde, nämlich des Flurbereinigungsamts, darüber hinaus. Nach § 17 muß sie näm-

lich „sicherstellen, daß die Teilnehmergeinschaft im Einklang mit dem Zweck des Gesetzes handelt“ (also nicht nur im Einklang mit dem Gesetz). Sie hat demnach nicht nur die Rechtsaufsicht, sondern kann auch in Ermessensfragen eingreifen. Gilt das schon bei dem ursprünglichen Wirkungskreis der Teilnehmergeinschaft nach § 18 Abs. 1, so in noch höherem Maße beim übertragenen Wirkungskreis nach § 18 Abs. 2. Im übertragenen Wirkungskreis hat die vorgesetzte Behörde jederzeit ein Weisungsrecht. Wenn daher aus Zweckmäßigkeitsgründen in Art. 6 das Weisungsrecht des Flurbereinigungsamts gegenüber dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft ausgesprochen wird, so hat das nur deklaratorische Bedeutung.

Zu Art. 7:

Nach § 21 Abs. 6 können die Länder die Bildung und Zusammensetzung des Vorstands abweichend vom FlurbG. regeln. Die Bestimmung eines technisch vorgebildeten Beamten des höheren Flurbereinigungsdienstes als Vorsitzenden des Vorstands und die Abordnung weiterer Beamter in den Vorstand entspricht dem bisherigen Rechtszustand nach Art. 35 des Bayerischen Flurbereinigungsgesetzes. Ausnahmsweise werden auch Flurbereinigungsingenieure, die im Angestelltenverhältnis stehen, als Stellvertreter des Genossenschaftsvorsitzenden verwendet. In diesen Fällen ist jedoch die Zustimmung des Staatsministeriums vorbehalten.

Ein Vorstand ist nur dann arbeitsfähig, wenn er aus wenigen Personen besteht. Da die Teilnehmerversammlungen nach bisheriger Erfahrung dazu neigen, zuviel Personen in den Vorstand zu wählen, bestimmt nunmehr das Flurbereinigungsamt die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder (siehe auch § 21 Abs. 1 Satz 2).

Bisher waren für die gewählten Vorstandsmitglieder Ersatzleute zu wählen, die nach ihrer Reihenfolge in den Vorstand eintraten (Bayerisches Flurbereinigungsgesetz Art. 35 Abs. VIII). Jetzt bekommt entsprechend § 21 Abs. 4 jedes Vorstandsmitglied seinen Stellvertreter.

Im allgemeinen Teil der Begründung wurde bereits ausgeführt, daß der Vorstand der Teilnehmergeinschaft für die Angelegenheiten der Schätzung durch unbefangene auswärtige Sachverständige verstärkt werden soll. Die Auswahl dieser Schätzer ist in Art. 16 geregelt.

Die Zuwahl von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand selbst entspricht der bisher gültigen Bestimmung in Art. 35 Abs. VI Bay. FlurbG.

Soweit über die Bildung und Zusammensetzung des Vorstands im Ausführungsgesetz nichts bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der §§ 21 ff.

Zu Art. 8:

Nach § 23 Abs. 1 hat die Versammlung der Teilnehmer das Recht, Vorstandsmitglieder oder Stellvertreter abzuberufen. Das ist unbedenklich, so lange dem Vorstand keine Aufgaben mit besonderer Verantwortung im Flurbereinigungsverfahren zustehen. Mit der Übertragung hoheitlicher Aufgaben des Flurbereinigungsamtes auf den Vorstand zieht sich dieser den Unwillen der Unzufriedenen zu, die versuchen werden, unter den übrigen Teilnehmern Stimmung gegen die Vorstandsmitglieder zu machen und sie zu stürzen. Um diesen einen Rückhalt zu geben und ihre Abberufung aus unsachlichen Gründen zu verhindern, wird ihre Abberufung von der Zustimmung des Flurbereinigungsamtes abhängig gemacht.

Zu Art. 9:

§ 25 Abs. 3 gestattet den Ländern, für Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstands der Teilnehmergeinschaft ein Schiedsverfahren einzuführen. Näheres über das Schiedsverfahren wird nicht gesagt, insbesondere wird offen gelassen, ob das Schiedsverfahren eine Strei-

tigkeit endgültig abschließen oder ob es nur dem ordentlichen Rechtsmittelverfahren vorgeschaltet werden soll. Von der Vorschaltung des Schiedsverfahrens vor das ordentliche Rechtsmittelverfahren ist kein besonderer Vorteil zu erwarten. Wenn dabei auch ein Teil der Streitfälle beigelegt würde, so ergäbe sich doch für die übrigen Fälle durch das Schiedsverfahren statt der erstrebten Verkürzung nur eine Verlängerung des Rechtsweges. Andererseits wäre die ausschließliche Zuweisung bestimmter Streitigkeiten an eine Schiedsstelle zur endgültigen Entscheidung mit Rücksicht auf Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes nur möglich, wenn diese Schiedsstelle als ein Sonderverwaltungsgericht ausgestaltet würde. Dann könnte man aber wohl nicht mehr von einem Schiedsverfahren sprechen. Ein Schiedsverfahren mit einem endgültigen Schiedsspruch kommt daher nur auf freiwilliger Basis in Frage. In Anpassung an die entsprechenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung wird daher das Schiedsverfahren darauf abgestellt, daß die beiden Parteien, Beschwerdeführer und Teilnehmergeinschaft, gewillt sind, einen gegebenen Streitfall vor dem Schiedsgericht endgültig entscheiden zu lassen.

Dem Schiedsverfahren werden mit Rücksicht auf die Zusammensetzung des Schiedsgerichts nur Angelegenheiten zugewiesen, für deren Beurteilung im allgemeinen keine Rechtskenntnisse, sondern nur landwirtschaftliche Fachkenntnisse notwendig sind. Es handelt sich fast durchweg um Streitigkeiten, die nach Art. 61 des Bayerischen Flurbereinigungsgesetzes bereits zur Zuständigkeit des Schiedsgerichts gehörten (ausgenommen Ziffer 2). Wird das Schiedsgericht nicht angerufen, so ist das Flurbereinigungsamt im Büroweg oder im Spruchausschuß zur Entscheidung zuständig.

Zu Art. 10:

Das Schiedsgericht nach Art. 61 Abs. IV des Bayerischen Flurbereinigungsgesetzes bestand aus 5 Mitgliedern und wurde aus sachverständigen, an dem Unternehmen nicht beteiligten Vertrauenspersonen gebildet. Ein Mitglied wurde vom Flurbereinigungsamt bestimmt, vier Mitglieder wurden von den Beteiligten in der Verhandlungsfahrt oder in einer Genossenschaftsversammlung gewählt. Es hat sich gezeigt, daß es nicht leicht ist, geeignete Personen zu finden, die gewillt sind, das Amt eines Schiedsrichters auszuüben. Aus diesem Grunde und auch um das Verfahren zu verbilligen soll das Schiedsgericht nur aus drei Mitgliedern bestehen. Da das Flurbereinigungsgesetz in § 25 Abs. 3 vorschreibt, daß das Schiedsverfahren ganz oder überwiegend hauptberuflichen Landwirten zu übertragen ist, müssen mindestens zwei Schiedsrichter diese Eigenschaft besitzen. Es wurde davon abgesehen, auch beim Vorsitzenden des Schiedsgerichts die Eigenschaft eines hauptberuflichen Landwirts zu fordern, so daß z. B. Landwirtschaftsberater für diese Funktion gewonnen werden können.

Zu Art. 11:

Der Antrag auf Entscheidung im Schiedsverfahren ist an das Flurbereinigungsamt zu richten. Es wird ausdrücklich zugelassen, ihn auch beim Vorstand der Teilnehmergeinschaft zu stellen, damit vom Schiedsverfahren möglichst an Stelle des allgemeinen Beschwerdeverfahrens Gebrauch gemacht wird. Die Erklärung des Beschwerdeführers, daß er sich dem Spruch des Schiedsgerichts unterwerfen wird, soll dem Beschwerdeführer zu Bewußtsein bringen, daß es gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts (von den Fällen des Art. 14 abgesehen) kein Rechtsmittel gibt.

Das Flurbereinigungsamt hat zu prüfen, ob das Schiedsverfahren sachlich zulässig ist, ob der Antrag rechtzeitig und formgerecht gestellt ist und ob der Vorstand der Teilnehmergeinschaft einverstanden ist. Dann hat es die Aufstellung und Einberufung des Schieds-

gerichts zu veranlassen. Um die Verfahrenskosten eines Schiedsgerichts sicherzustellen, kann das Flurbereinigungsamt einen Kostenvorschuß verlangen. Damit kann es gleichzeitig verhindern, daß das Schiedsgericht wegen unverhältnismäßig geringer Streitwerte oder mutwillig anrufen wird.

Findet das Schiedsverfahren aus irgendeinem Grunde nicht statt, so würde in der Regel die Frist zur Einlegung einer Beschwerde an das Flurbereinigungsamt versäumt sein, wenn nicht der Antrag ersatzweise als solche Beschwerde zu gelten hätte. Zur Eröffnung einer neuen Beschwerdefrist fehlt es an der Rechtsgrundlage im Flurbereinigungsgesetz. Bevor das Flurbereinigungsamt die Angelegenheit weiterverfolgt (bei Beschwerden über die Schätzung im Spruchausschuß!), ist jedoch der Beschwerdeführer zu hören, ob er damit einverstanden ist. Es könnte ja sein, daß der Beschwerdeführer gerade deswegen das Schiedsverfahren haben wollte, weil er nicht glaubt, mit seinem Antrag beim Flurbereinigungsamt durchdringen zu können. Es ist also in manchen Fällen damit zu rechnen, daß der Beschwerdeführer seinen Antrag zurücknimmt, wenn das Schiedsverfahren nicht stattfinden kann.

Zu Art. 12:

Im Gesetz ist das Verfahren vor dem Schiedsgericht nur in seinen Grundzügen geregelt. Soweit nicht durch Rechtsverordnung (Art. 15) ergänzende Vorschriften erlassen werden, bestimmt das Schiedsgericht sein Verfahren nach freiem Ermessen. Es hat aber keine Zwangsgewalt. Dafür steht ihm die Amtshilfe der Gerichte und Behörden zu.

Bei der Entscheidung über die Kosten ist das Schiedsgericht nicht an die Vorschriften der Zivilprozeßordnung (§ 91 ZPO.) gebunden. Es kann also auch der obsiegenden Partei einen Teil der Kosten auferlegen, wenn dies den Umständen nach gerechtfertigt erscheint.

Das Flurbereinigungsamt übernimmt die Aufgaben einer Geschäftsstelle des Schiedsgerichts. Daher ist ihm auch die Festsetzung der Verfahrenskosten zugewiesen.

Zu Art. 13:

Der Schiedsspruch schafft nur Recht zwischen den Parteien, nämlich dem Beschwerdeführer und der Teilnehmergemeinschaft. Beide können ihn (von den Fällen des Art. 14 abgesehen) nicht anfechten (formelle Rechtskraft). Die Rechtskraft des Schiedsspruchs geht jedoch nicht so weit, daß er auch die Flurbereinigungsbehörden oder das Flurbereinigungsgericht bindet, wenn sich diese aus anderem Anlaß mit der gleichen Angelegenheit befassen müssen.

Zu Art. 15:

Ob und welche weitere Bestimmungen für das Schiedsverfahren erlassen werden müssen, wird die Praxis ergeben. Sie sollen daher einer Verordnung vorbehalten werden.

Zu Art. 16:

Die Vorschrift tritt an die Stelle des § 31. Die Zuständigkeit des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft zur Schätzung entspricht dem bisherigen bayerischen Recht. Sie hat sich bewährt und ist auch deshalb notwendig, damit Beschwerden gegen die Schätzungsergebnisse vom Flurbereinigungsamt (Spruchausschuß) oder im Schiedsverfahren entschieden werden können (siehe Art. 28 und 9). Würde dagegen das Flurbereinigungsamt die Schätzungsergebnisse feststellen, so gingen alle Beschwerden an das Staatsministerium als der Oberen Flurbereinigungsbehörde.

Die Beiziehung fremder Schätzer wird in Angleichung an das Bundesrecht vorgeschrieben, um die

Objektivität des Schätzungsverfahrens zu sichern. Die Auswahl dieser Schätzer ist in die Hand des Flurbereinigungsamts gelegt, das weiß, welche Personen für eine solche Funktion geeignet und bereit sind.

Zu Art. 17:

Die Vorschrift tritt an die Stelle von § 52. Bei der Beschlussfassung des Vorstands haben die ortsfremden Schätzer Stimmrecht (Art. 7 Abs. 4). Sie haben aber nicht nur ein Recht, sondern auch die Pflicht mit abzustimmen, können also nicht wie andere Vorstandsmitglieder der Abstimmung ferne bleiben.

Zu Art. 18:

Wenn die Länder von der Ermächtigung zur abweichenden Regelung der Vornahme der Schätzung sowie der Bekanntgabe und der Feststellung der Schätzungsergebnisse in § 33 FlurbG. Gebrauch machen wollen, so bedarf es dazu eines Landesgesetzes. Inwieweit die Länder abweichende Bestimmungen auch im Verordnungswege treffen können, kann zweifelhaft sein. Zur Klarstellung soll in Art. 15 hierfür eine ausdrückliche Rechtsgrundlage geschaffen werden.

Es ist vorgesehen, für die Durchführung der Schätzung im Verordnungswege Bestimmungen zu treffen, die sich an die §§ 55 ff. der Ausführungsvorschriften vom 22. Januar 1934 (GVBl. S. 89) anlehnen.

Zu Art. 19:

Die Zuteilung der gemeinschaftlichen Anlagen, nämlich der Wege, Gräben, Brücken usw. an die Gemeinden wird die Regel bilden. Es kann aber auch der Fall vorkommen, daß die Zuteilung an andere öffentlich-rechtliche Körperschaften zweckmäßig ist, z. B. an einen Wasser- und Bodenverband.

Zu Art. 20:

Im allgemeinen ist es nicht erwünscht, daß der Pflanzenbestand bei der Flurbereinigung entfernt wird (siehe § 50 Abs. 1). Es kann jedoch sein, daß er für die mit der Flurbereinigung gleichzeitig durchzuführenden Maßnahmen hinderlich ist. So ist z. B. mit der Flurbereinigung von Weinberggelände regelmäßig die Umstellung der Weinberge auf reblauswiderstandsfähige Pflanzfreibinden verbunden. Sofern das Gelände bereits reblausverseucht ist, kann die Entfernung wurzelechter Reben mit den reblausgesetzlichen Bestimmungen erzwungen werden. Es können aber in diesem Gelände schon Pflanzfreibindenbestände vorhanden sein, die durch ihre Zeilenrichtung oder wegen ihrer Sorte oder aus sonstigen Gründen die gemeinsame Neuanlage der Weinberge stören. Um ihre Entfernung durchsetzen zu können, muß eine Rechtsgrundlage geschaffen werden.

Die bisherigen Eigentümer der Grundstücke können für die zu entfernenden Obstbäume, Beerensträucher und Reben in gleicher Weise eine Geldabfindung verlangen, wie wenn diese Pflanzen stehenbleiben und auf neue Eigentümer übergehen würden.

Zu Art. 21:

Es erscheint meistens zweckmäßig, den Flurbereinigungsplan nicht erst dann, wenn er in seiner Gesamtheit fertiggestellt ist, den Beteiligten zu eröffnen, sondern schon in seinen zeitlichen Abschnitten. Damit wird erreicht, daß Einwände der Beteiligten bei der Bearbeitung der weiteren Abschnitte berücksichtigt werden können. Es wären also z. B. nacheinander bekanntzugeben der Wege- und Gewässerplan, der Neuverteilungsplan, der Ausweis der Rechte und Belastungen und der Kostenverteilungsplan. Diese getrennte Eröffnung war bisher schon in Art. 56 Abs. II des Bayerischen Flurbereinigungsgesetzes zugelassen. Durch Art. 18 soll klargestellt werden, daß sie auch in Zukunft möglich ist.

Im bisherigen bayerischen Verfahren hatten die Beteiligten die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der Bekanntgabefahrt (Art. 56 Abs. IV Bayerisches Flurbereinigungsgesetz) Einwendungen zu erheben. Dementsprechend sollen die Beteiligten auch künftig 14 Tage nach dem Anhörungstermin Zeit zur Einlegung von Beschwerden haben. Allerdings bekommen die Teilnehmer jetzt (nach § 59 Abs. 3) 2 Wochen vor dem Anhörungstermin einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan zugestellt, haben also schon vor dem Anhörungstermin Zeit zur Überlegung. Daher ist nach der Regelung in § 59 Abs. 2 die Beschwerdeeinlegung nach dem Anhörungstermin nicht mehr zugelassen. Für manchen Teilnehmer wird aber ein Auszug aus dem Flurbereinigungsplan zur Unterrichtung nicht genügen und er wird sich erst im Anhörungstermin über die geplante Neuregelung klar werden. Die Beschwerdefrist von 2 Wochen nach dem Terminstag liegt daher im Interesse der Teilnehmer. Der Anhörungstermin kann sich über eine Reihe von Tagen erstrecken. Die Beschwerdefrist läuft von dem Tage ab, an dem mit dem Teilnehmer offiziell verhandelt worden ist.

Zu Art. 22:

Die Bestimmung tritt an Stelle des § 60 Abs. 2. Zwar ergibt sich aus Art. 3 bereits die Übertragung der Aufgabe des Flurbereinigungsamts nach § 60 auf den Vorstand der Teilnehmergeinschaft. Von der gleichen Aufgabe ist aber in § 63 Abs. 1 nochmals die Rede. § 63 fällt unter die Ausnahmen des Art. 3 Abs. 2. Daher ist eine ausdrückliche Bestimmung angezeigt. Dabei wird gleichzeitig an die Stelle der Oberen Flurbereinigungsbehörde in § 60 Abs. 2 das Flurbereinigungsamt gesetzt.

Zu Art. 23:

§ 108 befreit die mit der Flurbereinigung verbundenen Geschäfte und Verhandlungen von Gebühren, Steuern, Kosten und Abgaben. Ausgenommen sind solche, die auf landesrechtlichen Vorschriften beruhen, weil die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers insoweit nach Art. 105 Grundgesetz beschränkt ist. Die Vorschrift in § 108 bedarf also einer landesrechtlichen Ergänzung. Eine landesrechtliche Befreiung vom Ersatz entstehender Auslagen ist nicht vorgesehen. Auf Art. 77 Bay. FlurbG. wird hingewiesen.

Zu Art. 24:

Zur Beglaubigung von Vollmachtsurkunden sind in Bayern im allgemeinen die Notare zuständig. Im Flurbereinigungsverfahren hat jedoch schon bisher die öffentliche Beglaubigung der Gemeindebehörde genügt (Art. 5 Abs. I Bay. FlurbG.). Nach § 191 FGG. kann durch landesrechtliche Vorschrift die Gemeindebehörde für zuständig erklärt werden.

Zu Art. 25:

Die Berufung der bäuerlichen Beisitzer des Flurbereinigungsgerichts richtet sich nach Landesrecht (§ 159 Abs. 3). Es ist das Nächstliegende, die anerkannte berufsständige Organisation der Land- und Forstwirtschaft, das ist der Bayerische Bauernverband (siehe Urkunde vom 29. November 1945 GVBl. 1947 Seite 15), damit zu betrauen, eine Vorschlagsliste mit den Namen geeigneter Landwirte aufzustellen, aus der dann der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs die Beisitzer beruft.

Zu Art. 26:

Die Bestimmung soll im Hinblick auf § 141 Abs. 1 klarstellen, daß der Klage beim Flurbereinigungsgericht weder eine Beschwerde an das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten noch ein Einspruch

vorauszugehen hat. Sie bezieht sich sowohl auf Entscheidungen im Büroweg wie auch auf Entscheidungen des Spruchausschusses.

Bisher mußte gegen einen Bescheid des Spruchausschusses erst Einspruch eingelegt werden, der nochmals vom Spruchausschuß zu verbescheiden war, bevor Klage zum Verwaltungsgerichtshof erhoben werden konnte (§ 38 VGG.). Das Einspruchsverfahren hat in den meisten Fällen nicht zu einer anderen sachlichen Entscheidung des Spruchausschusses geführt. Es erscheint daher entbehrlich. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Beschwerden schon vom Vorstand der Teilnehmergeinschaft auf ihre Berechtigung zu prüfen sind und nur solche, denen nicht abgeholfen wird, an den Spruchausschuß weitergegeben werden.

Zu Art. 27:

Die Flurbereinigungsämter hatten bisher schon einen Spruchausschuß (Art. 49 Abs. III Bay. FlurbG.). Da er sich bewährt hat, soll er auch in das neue Recht übernommen werden. Er bestand bisher aus 2 Beamten des Flurbereinigungsamts und 3 Landwirten. Künftig können ihm außer den Beamten nur noch 2 Landwirte angehören (§ 143 Abs. 4). Es wird daran festzuhalten sein, daß er 2 beamtete Mitglieder hat, damit sowohl ein Flurbereinigungsingenieur wie ein Jurist an den Entscheidungen mitwirken kann. Es sei darauf hingewiesen, daß der Spruchausschuß nach dem Bayerischen Flurbereinigungsgesetz vom 5. August 1922, GVBl. S. 435, (Art. 49) aus fünf Mitgliedern bestand, und zwar aus zwei höheren technischen Beamten, einem höheren Verwaltungsbeamten und zwei ausübenden Landwirten. Diese Zusammensetzung wurde erst durch Gesetz vom 23. Dezember 1931, GVBl. S. 415, geändert.

Wie für die landwirtschaftlichen Beisitzer des Flurbereinigungsamts soll die amtlich anerkannte berufsständige Organisation der Land- und Forstwirtschaft (nämlich der Bayerische Bauernverband) die Vorschläge für die Berufung der ehrenamtlichen Beisitzer machen. Da die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse in den Amts bereichen der Flurbereinigungsämter nach Gegenden recht verschieden sein können, ist es notwendig, diese Unterschiede bei den Vorschlägen und der Auswahl der Beisitzer zu berücksichtigen. Die Zahl der Vorschläge darf daher nicht zu niedrig bemessen sein.

Zu Art. 28:

Die Zuständigkeit des Spruchausschusses deckt sich nicht mehr mit dem bisherigen Rechtszustand. Für Beschwerden gegen die Schätzung war bisher das Schiedsgericht zuständig. Andererseits sind Zuständigkeiten des Spruchausschusses in Wegfall gekommen (siehe Art. 73 Abs. I Bay. FlurbG.).

Die Bestimmung in § 141 Abs. 4 läßt die Rechtsstellung der Beisitzer des Spruchausschusses vollkommen offen. Sie sind zu den Entscheidungen „zuzuziehen“. Die Entscheidungen sind Verwaltungsakte der Behörde. Man könnte dem Vorstand der Behörde oder seinem Vertreter die verantwortliche Entscheidung allein überlassen und den zugezogenen Landwirten nur die Stellung von Sachverständigen einräumen. Es besteht aber kein Anlaß, die bisherige Organisation des Spruchausschusses aufzugeben. Die Landwirte sollen daher im Spruchausschuß voll stimmberechtigt sein und die Verantwortung an der Entscheidung mittragen.

Damit offenbar unzulässige Beschwerden das Flurbereinigungsverfahren möglichst wenig in seinem Fortgang aufhalten, soll der Vorsitzende des Spruchausschusses solche Fälle allein entscheiden können. Die Entscheidung kann dann sofort gefällt werden und braucht nicht bis zur nächsten Spruchausschußsitzung zurückgestellt werden.

Zu Art. 29:

Die Bestimmung hat nur deklaratorische Bedeutung. Sie wird der Klarheit halber eingefügt.

Zu Art. 30:

Die Feldwege in einem Flurbereinigungsgebiet werden in der Regel nicht so breit angelegt, daß sie allen Verkehrserfordernissen Rechnung tragen (Ausweichmöglichkeit beladener Wagen!). Die Grundeigentümer müßten sonst einen höheren Landabzug für die Anlegung der Wege in Kauf nehmen. Daher war es bisher schon üblich, in den Endbescheiden zu verfügen, daß Mauern, Zäune und Hecken einen Abstand von mindestens $\frac{1}{2}$ m von der Weggrenze haben müssen. Zur allgemeinen gesetzlichen Regelung durch Landesrecht geben Art. 111 und 124 EGBGB. die Ermächtigung. Bei der Bestimmung über den Grenzabstand handelt es sich nicht um eine mit Enteignung vergleichbare Beschränkung des Eigentums, weil alle Grundstückseigentümer gleichmäßig betroffen werden.

Zu Art. 31:

Art. 91 des Bayerischen Flurbereinigungsgesetzes hat bereits die Teilung von Grundstücken, die in eine Flurbereinigung einbezogen waren, beschränkt. Die Bestimmung ist zum Teil wortgetreu übernommen worden. Während früher bei Teilung der Grundstücke eine durchschnittliche Mindestbreite der Teilgrundstücke von 10 m vorgeschrieben war, die vom Staatsministerium höher festgesetzt werden konnte, soll jetzt die Mindestbreite auf durchschnittlich 20 m festgesetzt werden. Dadurch wird die Teilung von Grundstücken, die weniger als 40 m breit sind, untersagt. Eine solche Teilungsbeschränkung erscheint notwendig, um die Ergebnisse der Flurbereinigung für die Zukunft zu sichern. Grundlage für die Teilungsbeschränkung ist Art. 119 EGBGB.

Grundstücke, die an Bereinigungsverfahren nach den früheren bayerischen Flurbereinigungsgesetzen und nach der Reichsumlegungsordnung beteiligt gewesen sind, werden ausdrücklich dem Teilungsverbot nach Abs. I unterstellt, da sonst zweifelhaft sein könnte, ob sich das Verbot auch auf diese Grundstücke erstreckt. Dagegen fallen Flächen, die in nicht gesetzlich geregelten Verfahren bereinigt worden sind (Kemptener Vereinodungen) oder außerhalb eines amtlichen Verfahrens zusammengelegt wurden, nicht unter das Teilungsverbot.

Es kann Fälle geben, in denen die Teilung der Grundstücke ausnahmsweise gerechtfertigt ist. Im Anschluß an den bisherigen Rechtszustand soll daher das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausnahmen zulassen können. Es ist damit zu rechnen, daß eine bundesgesetzliche Regelung über den Grundstücksverkehr ähnliche Teilungsverbote bringt. Damit für diesen Fall die gleichen Behörden zur Bewilligung von Ausnahmen zuständig werden, kann das Staatsministerium seine Zuständigkeit auf andere Behörden übertragen.

Zu Art. 32:

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Art. 92 Bay. FlurbG.

Zu Art. 33:

§ 156 Satz 2 erlaubt trotz Aufhebung des bayerischen Flurbereinigungsrechts (§ 155 Abs. 1) die Weiterführung der vor dem 1. Januar 1954 begonnenen Verfahren nach dem bisherigen bayerischen Recht. Von dieser Erlaubnis wird in Art. 33 Gebrauch gemacht. Es wäre im allgemeinen unzuweckmäßig, wenn mitten im Laufe eines Verfahrens die anzuwendenden Vorschriften wechseln. Der Wechsel des Rechts brächte schon deswegen eine Störung in den Fortgang der Arbeiten, weil das gesamte Personal der Ämter erst auf das neue Recht umlernen müßte.

Es muß gleichzeitig bestimmt werden, welche Verfahren als begonnen zu gelten haben. Einem Verfahren gehen regelmäßig Vorverhandlungen und Erhebungen voraus. Sie schließen ab, wenn von den Beteiligten die Inangriffnahme der Flurbereinigung beschlossen wird (Art. 52 Bay. FlurbG.) oder wenn das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Flurbereinigung anordnet (Art. 1 und 9 des Gesetzes über die beschleunigte Durchführung von Flurbereinigungen vom 7. Dezember 1933, GVBl. S. 485). Dann ist die Flurbereinigungsgenossenschaft gebildet (Art. 27 Bay. FlurbG.). Bei den noch aus der Zeit der Reichsumlegungsordnung anhängigen Verfahren sind die Teilnehmergemeinschaften mit der Wiedereinführung des bayerischen Flurbereinigungsrechts (Gesetz vom 15. Juni 1946, GVBl. S. 185) in Flurbereinigungsgenossenschaften umgewandelt worden. Es ist zweckmäßig, diese verschiedenen Fälle dahin zusammenzufassen, daß ein Verfahren dann als begonnen gilt, wenn die Flurbereinigungsgenossenschaft gebildet ist.

Für Verfahren nach dem Arrondierungsgesetz vom 10. Mai 1949 (GVBl. S. 112) gilt das gleiche hinsichtlich des Rechts, auf das sich das Arrondierungsgesetz bezieht. Während für die neuen Zusammenlegungsverfahren das Bundesflurbereinigungsgesetz ergänzend zum Arrondierungsgesetz anzuwenden ist, muß für die alten Zusammenlegungsverfahren subsidiär das Bayerische Flurbereinigungsgesetz gelten.

Die Flurbereinigungsbehörden müssen in den nächsten Jahren bald altes Recht, bald neues anwenden. Das ist unerfreulich aber erträglich, solange das Personal mit dem bisherigen Recht noch gut vertraut ist. Erfahrungsgemäß gibt es aber Verfahren, deren Abschluß durch irgendwelche Umstände eine Reihe von Jahren verzögert wird. Es kann dann zweckmäßig erscheinen, das Nebeneinander verschiedenen Rechts zu beenden und einheitlich nur das neue Recht anzuwenden. Für diesen Fall soll bereits jetzt das Staatsministerium ermächtigt werden, einen Zeitpunkt zu bestimmen, von dem an allgemein das Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953 anzuwenden ist.

Zu Art. 34:

Der Spruchausschuß ist künftig als Rechtsmittelinstanz anders zusammengesetzt als vor dem 1. Januar 1954 (siehe Begründung zu Art. 27). In der neuen Zusammensetzung ist er auch in alten Verfahren zur Entscheidung von Beschwerden zuständig (siehe § 156 letzter Satz). Der bisherige Spruchausschuß war aber nicht nur Rechtsmittelinstanz. Er hatte z. B. die Endbescheide zu erlassen ohne Rücksicht, ob dabei über Einwendungen zu entscheiden war; er war zuständig für Einstellungsbescheide, ferner für die Beiziehung unbeteiligter Grundstückseigentümer zu den Kosten des Unternehmens usw. (siehe Art. 67, 71, 73 Bay. FlurbG.). Bei solchen reinen Verfügungen in Anwendung alten Rechts müßte er nach Art. 49 Abs. III FlurbG. zusammengesetzt sein. Damit es nun nicht zweierlei Spruchausschüsse gibt, werden die Bestimmungen für den neuen Spruchausschuß auch für den alten Ausschuß für anwendbar erklärt.

Wenn der Spruchausschuß Endbescheide nach Art. 72 Bay. FlurbG. zu erlassen hat, so ist nach den bisherigen Erfahrungen die Mitwirkung von bauerlichen Mitgliedern in der Regel dann überflüssig, wenn im Endbescheid nicht über Streitigkeiten entschieden wird. Es wird daher für solche Fälle der Vorsitzende des Spruchausschusses ermächtigt, den Endbescheid allein zu erlassen.

Zu Art. 35:

Nach der Regelung des Bayerischen Flurbereinigungsgesetzes waren Einwendungen der Beteiligten vom Spruchausschuß entweder vorab durch Sonderbescheid oder im Endbescheid zu verbescheiden (Art. 69 Bay. FlurbG.). Gegen den Sonderbescheid konnten Vorstellun-

gen erhoben werden, über die im Endbescheid vom Spruchausschuß zu entscheiden war. Gegen den Endbescheid wiederum war nach § 38 VGG. Einspruch zulässig und, wenn hierüber vom Spruchausschuß entschieden war, nach Art. 7 der Ausführungsverordnung zum VGG. vom 25. September 1946 (GVBl. S. 281) Anfechtungsklage zum Verwaltungsgerichtshof gegeben.

Es war nun bisher mißlich, daß Vorstellungen gegen Sonderbescheide bis zum Endbescheid zurückzustellen waren, und daß erst dann der Beschwerdeführer den Verwaltungsgerichtshof anrufen konnte. Dadurch wurde der Abschluß eines Flurbereinigungsverfahrens unnötig aufgehalten. Außerdem war das Einspruchsverfahren völlig unnötig, wenn der Spruchausschuß sich bereits zweimal (im Sonderbescheid und im Endbescheid) mit einem Streitfall beschäftigt hatte. Es sollen daher künftig in den alten Flurbereinigungsverfahren die Vorstellungen gegen einen Sonderbescheid bereits als Einspruch gelten, dessen Verbescheidung nicht bis zum Endbescheid zurückgestellt zu werden braucht. Ferner werden Einsprüche gegen Endbescheide auf Fälle beschränkt, die nicht durch einen Sonderbescheid vom Spruchausschuß bereits vorbehandelt waren.

Da das Schiedsgericht nach Art. 61 Bay. FlurBG. nicht mehr zusammentreten kann, wird in Art. 35 die Zuständigkeit des Schiedsgerichts auf den Spruchausschuß übertragen. Es steht jedoch nichts im Wege, daß der Beschwerdeführer mit Zustimmung der Flurbereinigungsgenossenschaft das neue Schiedsverfahren (Art. 10 ff.) beantragt, wenn es sich um einen Streitfall handelt, der sachlich den Fällen des Art. 9 entspricht.

Das Flurbereinigungsamt hat sowohl im Spruchausschuß als auch im Büroweg Flurbereinigungsangelegenheiten zu verbescheiden. Bisher war nun bei Anfechtung von Büroentscheidungen nach durchgeführtem Einspruchsverfahren die Klage zum Verwaltungsgericht gegeben, während bei Anfechtung von Spruchausschußentscheidungen die Klage an den Verwaltungsgerichtshof ging. Diese Zuständigkeitsregelung war bisher unbefriedigend. Daher soll künftig allgemein das Flurbereinigungsgericht zuständig sein.

Zu Art. 36:

§ 12 bringt für die Feststellung der Beteiligten am Flurbereinigungsverfahren gegenüber dem bisherigen Rechtszustand eine Erleichterung, die zweckmäßigerweise auch für die Verfahren nach altem Recht eingeführt wird.

§ 34 verbietet den Teilnehmern von der Anordnung der Flurbereinigung an, ohne Genehmigung die Nutzungsart ihrer Einlagegrundstücke zu ändern, Bauwerke zu errichten und Bäume, Sträucher usw. zu beseitigen. Da solche Maßnahmen die Bereinigung erschweren und sich vielfach zum Schaden der Allgemeinheit auswirken, wird die Verbotsvorschrift auch für die bereits begonnenen Verfahren eingeführt. Sie gilt für diese Verfahren erst, wenn sie öffentlich in den betroffenen Gemeinden bekanntgemacht ist (§ 34 Abs. 4).

Nach Art. 10 Bay. FlurBG. durften Beteiligte nur insoweit mit Geld abgefunden werden, als der Ausgleich in Grund und Boden allein oder in Verbindung mit besonderen Vorteilen nicht möglich war. Es war also nicht zulässig, für eingelegte Grundstücke nur Geldentschädigung zu geben. Wollte ein Beteiligter nur Geld haben, so mußte er seine eingelegte Fläche der Flurbereinigungsgenossenschaft verkaufen. § 52 läßt jetzt zu, daß ein Teilnehmer mit seinem Einverständnis voll in Geld abgefunden wird. Diese Vereinfachung wird nunmehr auch für die laufenden Verfahren eingeführt.

§ 137 erübrigt eine Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte zur Durchsetzung des neuen Rechtszustandes. Wenn bisher ein Beteiligter, trotzdem die vorläufige Besitzeinweisung schon verfügt war, seine Einlagegrund-

stücke widerrechtlich weiterbewirtschaftete oder den rechtmäßigen neuen Besitzer an der Bewirtschaftung der ihm zugewiesenen Grundstücke hinderte, so blieb dem neuen Besitzer nur der Weg, bei Gericht auf Unterlassung der Besitzstörung zu klagen. Auf Grund des § 137 kann die Teilnehmergeinschaft und das Flurbereinigungsamt gegen den Besitzstörer ein Zwangsgeld verhängen oder mit polizeilichem Zwang vorgehen (§ 11 und 12 VwVG. vom 27. April 1953, BGBl. I S. 157). Diese für die neuen Verfahren gültige Regelung wird zweckmäßigerweise auch für die Verfahren nach bayerischem Recht eingeführt.

Zu Art. 37:

Im bisherigen bayerischen Flurbereinigungsrecht war die Auflösung einer Flurbereinigungsgenossenschaft und die Einstellung eines Flurbereinigungsunternehmens an die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Genossen geknüpft, wobei nichtabstimmende Genossen den nichtzustimmenden gleichzuachten waren. Das hatte zur Folge, daß praktisch kaum eine Genossenschaft aufgelöst oder ein Unternehmen wieder eingestellt werden konnte. Auch wenn die Unternehmen schon durchgeführt waren, konnten die Genossenschaften nicht aufgelöst werden, weil die Beteiligten wegen Interesselosigkeit nicht zur Genossenschaftsversammlung kamen. § 155 Abs. 2 erleichtert zwar die Auflösung der Genossenschaften nach Abschluß des Verfahrens, nicht aber auch, wenn sonstige Gründe für die Auflösung sprechen. Die gegenwärtig laufenden Flurbereinigungsunternehmen sind zum größten Teil nach dem Gesetz über die beschleunigte Durchführung von Flurbereinigungen vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten angeordnet worden. Es entspricht dieser Anordnungsbefugnis, wenn das Staatsministerium auch die Möglichkeit hat, in besonderen Fällen ein Unternehmen wieder einzustellen. Neuerdings kann der Fall eintreten, daß es zweckmäßig ist, ein Unternehmen ausnahmsweise nach neuem Recht weiterzuführen, z. B. wenn es mit neuen Unternehmen vereinigt wird und gemeinsam zur Ausführung kommen soll. Dann ist es zweckmäßig, die Flurbereinigung nach altem Recht einzustellen und sie nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953 gleichzeitig wieder anzuordnen.

Zu Art. 38:

Bei neuen Flurbereinigungsverfahren haben die Teilnehmer zu den sächlichen und persönlichen Kosten der Behördenorganisation (Verfahrenskosten) nichts mehr beizutragen. Diese Kosten trägt der Staat. Mit Rücksicht hierauf wäre es unbillig, für die Beteiligten an Flurbereinigungsunternehmen, die vor dem 1. Januar 1954 begonnen worden sind, weiterhin die Pflicht zur Leistung der festen Beträge zu den Verfahrenskosten nach Art. 65 FlurBG. beizubehalten. Statt dessen sollen sie nur noch Beiträge zahlen, die dem Verfahrensstand vor dem 1. Januar 1954 entsprechen.

Zu Art. 39:

Nach § 105 bleibt das bayerische Arrondierungsgesetz aufrechterhalten, es muß aber, da es künftig nicht mehr durch das bayerische Flurbereinigungsgesetz, sondern durch das Bundesflurbereinigungsgesetz ergänzt wird (§ 155 Abs. 2) in seinem Wortlaut an das neue Recht angepaßt werden. Dabei sind im Hinblick auf das neue Recht auch zwei inhaltliche Änderungen in § 2 und § 8 angebracht:

§ 2 des Arrondierungsgesetzes setzt für die Anordnung der Arrondierung die Zustimmung der Mehrheit der Beteiligten mit der Mehrheit der Fläche voraus. Es war bisher schon schwierig in den Realteilungsgebieten Frankens diese Mehrheiten zu erreichen, weil die auswärts wohnenden Eigentümer oder Miteigentümer von

einbezogenen Einzelgrundstücken in der Regel mangels Interesses an der Verhandlungstagfahrt nicht teilnehmen. Die Abwesenden waren aber als Gegner zu zählen. Künftig wird es noch schwieriger sein, die Mehrheit zu erreichen, weil die gesetzliche Vertretung der Frauen durch ihre Ehemänner (Art. 5 Bay. FlurBG.) wegfällt und Frauen erfahrungsgemäß wenig Neigung haben an Versammlungen teilzunehmen.

Das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren nach dem Fünften Teil des Flurbereinigungsgesetzes, das dem bayerischen Arrondierungsverfahren entspricht, kennt keinen Mehrheitsbeschluß. Es soll daher auch im Arrondierungsverfahren künftig die Mehrheit der Teilnehmer und die Mehrheit der Fläche nicht mehr gesetzliche Voraussetzung für die Anordnung sein. § 2 Satz 2 und 3 des Arrondierungsgesetzes wird daher gestrichen. Es sollen jedoch vor Anordnung von Zusammenlegungen künftig ebenso wie bei den Flurbereinigungen Probeabstimmungen durchgeführt werden. Nur wenn sich dabei ergibt, daß die Mehrheit der ortsansässigen Teilnehmer die Zusammenlegung wünscht, soll sie angeordnet werden.

Da die Teilnehmer eines Flurbereinigungsverfahrens keine Verfahrenskosten mehr zu entrichten haben, kann ein Beitrag zu den Kosten der Behörde auch den Teilnehmern einer Zusammenlegung nicht mehr zugemutet werden. § 8 Abs. 1 Satz 1 ArrG., wonach das Flurbereinigungsamt einen Betrag festzusetzen hat, den die Genossenschaft dem Staat für die ihm erwachsenden Kosten des Zusammenlegungsverfahrens erstatten muß, ist daher zu streichen. Für Zusammenlegungsverfahren, die vor dem 1. Januar 1954 angeordnet worden sind, gilt diese Bestimmung jedoch weiter, da auf solche Verfahren das bisherige Recht anzuwenden ist (Art. 35). Da das Flurbereinigungsamt bei der Festsetzung des Beitrags der Beteiligten zu den Staatskosten im Zusammenlegungsverfahren nicht an eine feste Berechnungsvorschrift gebunden ist (anders als im bisherigen Flurbereinigungsverfahren), kann eine dem Art. 38 entsprechende Regelung für das Zusammenlegungsverfahren im Gesetz nicht getroffen werden. Es ist aber selbstverständlich, daß das Amt bei den alten Zusammenlegungsverfahren nach dem

gleichen Prinzip zu verfahren hat. Die Beiträge sind auch da nach dem Verfahrensstand vor dem 1. Januar 1954 abzustufen. In den Ausführungsvorschriften wird eine entsprechende Anweisung getroffen werden.

§ 1 Satz 3, § 3, § 4 Satz 3 ArrG. sind nunmehr entbehrlich geworden. Die übrigen Bestimmungen in Art. 39 passen den Text des Arrondierungsgesetzes an den neuen Rechtsstand an.

Zu Art. 41:

Um die Rechtswirksamkeit der seit 1. Januar 1954 bis zur Verkündung dieses Gesetzes von den Flurbereinigungsbehörden und den Flurbereinigungsgenossenschaften getroffenen Rechtshandlungen außer Zweifel zu stellen werden Art. 1 und 35 bereits zum 1. Januar 1954 in Kraft gesetzt. Zwar gibt die Bestimmung in § 156: „Die nach dem bayerischen Flurbereinigungsrecht begonnenen Verfahren können nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt werden“ für die Weiterarbeit schon eine gewisse Rechtsgrundlage, es handelt sich aber um eine Kannbestimmung, die der landesrechtlichen Ergänzung bedarf. Auch die Bestimmungen über die Beiträge der Teilnehmer zu den Verfahrenskosten in Art. 38 und über die Anpassung des Arrondierungsgesetzes in Art. 39 bedürfen der rückwirkenden Inkraftsetzung.

Durch die Rückwirkung dieser Bestimmungen werden rechtliche Interessen von Beteiligten oder Genossenschaften nicht verletzt.

Bis zum Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes werden neue Flurbereinigungen nicht angeordnet. Die Ämter sind mit der Bearbeitung der vor dem 1. Januar 1954 angeordneten Verfahren in der Zwischenzeit voll beschäftigt. Eine Rückbeziehung der übrigen Gesetzesbestimmungen auf den 1. Januar 1954 ist daher nicht notwendig.

Das Gesetz ist für dringlich zu erklären, weil seit dem 1. Januar 1954 die Spruchausschüsse bei den Flurbereinigungsämtern nicht mehr arbeiten können. Mit der Verzögerung der Behandlung der Beschwerden wird der Abschluß der Flurbereinigungsunternehmen aufgehalten.